AUFNAHMEANTRAG

Sun City Sun & Beauty Studio
Donnerschweer Straße 210, 26123 Oldenburg
info@suncity-ol.de, www.suncity-ol.de

☐ Herr ☐ Frau

Name

Vorname

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Geburtsdatum

Telefon

Vertragsmodelle

Good Morning*

Täglich von 9.30 - 11.30 Uhr

☐ **12 Monate** Einzug mtl. 22,95 €

☐ **24 Monate** Einzug mtl. 21,95 €

Suncity meets Epassi (Hansefit) und Egym Wellpass

Täglich zur gesamten Geschäftszeit

☐ **12 Monate** Einzug mtl. 9,90 €

☐

All Time mtl. kündbar

Täglich zur gesamten Geschäftszeit

☐ Einzug mtl. 39,90 €

***zu jeder Besonnung ein Cremetöpfchen kostenfrei!**
max. 4 Stück pro Monat.

Partner Tarif

12 Monate

☐ Happy Hour Einzug mtl. 52,90 €

☐ All Time Einzug mtl. 59,90 €

*Die Tarife schließen eine max. Besonnung von 30 Minuten am Tag ein.

Abbuchung zum (1. oder 15. des Monats)

Beginn der Clubmitgliedschaft

☐ Monat anteilig bez.

☐ Pfand & Verwaltungsgeb. bez.

Kundennummer im PC

Fachberaternr.

Antrag angenommen (Kürzel)

Personalausweisnummer

Verwaltungsgebühr (jährlich): €10,-

All Time

Täglich zur gesamten Geschäftszeit

☐ **12 Monate** Einzug mtl. 34,90 €

☐ **24 Monate** Einzug mtl. 33,90 €

Happy Hour

Täglich bis 17.00 Uhr

☐ **12 Monate** Einzug mtl. 30,90 €

☐ **24 Monate** Einzug mtl. 29,90 €

After Work*

Montag - Freitag ab 17.00 Uhr

☐ **12 Monate** Einzug mtl. 28,80 €

☐ **24 Monate** Einzug mtl. 27,80 €

Sun & Beauty

*täglich zur gesamten Geschäftszeit
*berechtigt die Anwendung der Bodyforminggeräte aber nicht in Kombination

12 Monate

☐ Sun & ELT Einzug mtl. 54,90 €

☐ Sun & Ballancer Einzug mtl. 54,90 €

☐ Sun & Beckenbodentraining Einzug mtl. 54,90 €

☐ All in Einzug mtl. 64,90 €

12 Monate epassi EGYM WELLPASS

☐ Sun & ELT Einzug mtl. 33,90 €

☐ Sun & Ballancer Einzug mtl. 33,90 €

☐ Sun & Beckenbodentraining Einzug mtl. 33,90 €

☐ All in Einzug mtl. 39,90 €

Abbuchungsauftrag für Lastschrift

Hiermit erteile ich obigem Studio die widerrufliche Vollmacht, den von mir gewählten Mitgliedsbeitrag und anfallende Gebühren monatlich von meinem Konto abzubu-chen. Die Vollmacht gilt auch für eine vom Studio beauftragte externe Verwaltung, zusätzliche Kosten entstehen mir dadurch nicht Ich weiß, dass Teil-einlösungen im Lastschrifteinzugsverfahren nicht vorgenommen werden können.

Kreditinstitut

Kontoinhaber

IBAN

BIC

Datum

Unterschrift Kontoinhaber

Bestätigung der Mitgliedschaft

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Sun City Club des oben genannten Sonnenstudios. **Die aufgeführten Konditionen und Bedingungen sowie die umseitig genannten Geschäftsbedingungen habe ich zur Kennt-nis genommen und bin damit einverstanden. Ich bin mit der Speicherung und Verwendung meiner Fotos und Daten zum Zweck der Identifizierung (Ziff. 3.2 der umseitigen AGB) zu Verwaltungszwecken (Ziff. 3.3 der umseitigen AGB) einverstanden.**

Datum

Unterschrift Antragsteller

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1
Mitgliedschaft und Nutzung

1.1
Das Sonnenstudio Sun City, vertreten durch dessen Inhaber Reik Wassiljew führt einen Sun City Club.

1.2.
Mit Annahme der Mitgliedschaft im Sun City Club ist das Mitglied berechtigt, im umseitigen Sonnenstudio täglich ein Bräunungsgerät der eigenen Wahl aus dem angebotenen Sortiment des Studios zu nutzen. Die Besonnungsdauer von 30 Minuten ist jedoch nur möglich, wenn das Gerät und dessen herstellerseits programmierte maximale Besonnungszeit dies zulassen. Das Studio ist berechtigt, Mitgliedsanträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

1.3.
Im Eigeninteresse verpflichtet sich das Mitglied, den Empfehlungen des fachlich geschulten Studiopersonals hinsichtlich der Nutzungsdauer der Solarien Folge zu leisten. Grundlage der Empfehlungen ist die anzunehmende individuelle Hautverträglichkeit des Mitglieds.

1.4.

Bei Aufnahme einer Mitgliedschaft mit Epassi (Hansefit) und Egym Wellpass ist das Mitglied verpflichtet sich vor Nutzung des Studios über den QR Code von Hansefit oder Wellpass einzuchecken. Eine Besonnung oder Anwendung ist nur dann möglich wenn der „Check in“ in der Hansefit-App / EgymWellpass-App genehmigt wurde. Im Falle das die Hansefit Group / Egym Wellpass Group und Sun City ihre Zusammenarbeit beenden, sind die Tarife nichtig und ebenfalls sofort beendet.

1.5.
Das Mitglied hat keinen Anspruch auf die Nutzung eines bestimmten Bräunungsgerätes. Das Studio ist in der Wahl des Sortimentes der angebotenen Geräte frei und kann dieses nach eigenem Ermessen jederzeit ändern. Wartezeiten aufgrund belegter Geräte, die dem üblichen Betrieb eines Sonnenstudios entsprechen, sind vom Mitglied zu akzeptieren. Aus wichtigen Gründen, z.B. Reparatur oder Wartung, kann das Studio einzelne Geräte für die Benutzung sperren. Die Sperrung einzelner Geräte berechtigt nicht zur Reduzierung des Mitgliedsbeitrages. Sollten mehr als drei Geräte für mehr als 21 Tage nicht zur Nutzung zur Verfügung stehen, so verlängert sich der Mitgliedsvertrag ohne Kosten für das Mitglied um die Anzahl der Tage, die die Frist von 21 Tagen überschreitet.

1.6. Die Abgabe der Cremetöpfchen im AllTime mtl. kündbar, werden von der Firma Sun City vorgegeben.

§ 2
Personenbezogene Mitgliedschaft / Mitgliedkarte

2.1.
Jedes Mitglied erhält eine Sun City Club Mitgliedskarte. Die Karte ist weder übertragbar noch veräußerbar und gilt ausschließlich für das Mitglied persönlich.

Die Karte darf Dritten nicht zur Nutzung überlassen werden. Sollte die Karte trotz sorgfältiger Verwahrung abhandenkommen, so wird das Mitglied das Studio über den Verlust unverzüglich informieren, damit eine Sperrung der Karte veranlasst werden kann.

2.2.
Sofern nach dem Abhandenkommen der Mitgliedskarte dem Mitglied eine neue Karte ausgestellt und überlassen wird, werden die damit verbunden Kosten von 10,- Euro dem Mitglied per Bankabbuchung vom umseitig genannten Konto belastet.

§ 3
Identifikation des Mitglieds

Bei Antragsstellung identifiziert sich das Mitglied durch den Personalausweis. Die Richtigkeit der Bankverbindung wird ggf. durch EC- oder Bank-Kundenkarte belegt.

3.1.
Zur fortlaufenden Identifikation des Sonnenstudios wird von jedem Mitglied ein Foto erstellt, das vom Sonnenstudio elektronisch abgespeichert wird und zur Identitätskontrolle durch das Personal dient.

3.3.
Das Mitglied ist ausdrücklich damit einverstanden,

dass die Angaben des Mitglieds aus dem umseitigem Aufnahmeantrag sowie die die Vertragsdurchführung betreffenden Daten von dem Sonnenstudio zur Verwaltung der Mitgliedschaft und des Vertrages (einschließlich der Forderungseinziehung) zur Verfügung gestellt und hierzu gespeichert und verwendet werden. Die Daten werden vom Studio vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Personenbezogene Daten, wie zum Beispiel die Daten der Solarnutzung, werden gelöscht, sobald sie zur Vertragsdurchführung einschließlich des Forderungseinzugs nicht mehr erforderlich sind und soweit der Löschung keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

§ 4
Zahlungen und Fälligkeiten der Beiträge

4.1.
Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt monatlich im Voraus per Bankeinzugsverfahren. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 1. oder 15. je nach umseitiger Wahl des Beginns der Mitgliedschaft im Voraus datumsmäßig fällig. Belastet wird in jedem Fall das vom Mitglied umseitig angegebene Konto Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus dem in dem Aufnahmeantrag vom Mitglied gewählten Tarif.

4.2.
Bei Rücklastschriften, die das Mitglied zu verantworten hat, besteht ein Anspruch auf Ersatz der hierfür angefallenen Bankgebühren und administrativen Aufwendungen.

4.3.
Für Mahnungen, die das Studio aufgrund eines Rückstandes verschickt, werden dem Mitglied 4,00 Euro Gebühren belastet. Mit der 2. Mahnung wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 40,00 € berechnet.

4.4.
Gerät das Mitglied mit der Zahlung seines monatlichen Mitgliedsbeitrages in Rückstand, so ist das Studio berechtigt, die Karte des Mitglieds bis zum vollständigen Zahlungsausgleich zu sperren, ohne dass hierdurch die Mitgliedschaft und / oder die Beitragsverpflichtung endet oder unterbrochen wird.

4.5.
Gerät das Mitglied mit mindestens zwei Monatsbeiträgen in Rückstand und wird der Rückstand trotz Mahnung nicht ausgeglichen, so ist das Studio oder dessen Verwaltung berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen. Das Recht zur Vertragskündigung durch das Studio oder dessen Verwaltung besteht auch, wenn das Mitglied seinen Abbuchungsauftrag zur Durchführung des Lastschrifteinzugsverfahrens ohne dem Studio zurechenbaren Anlass widerruft.

Im Falle einer Kündigung wegen Zahlungsrückstandes oder Widerruf der Lastschrifteinzugsermächtigung steht dem Studio ein Anspruch auf Schadenersatz in Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträgen zu, die bis zum nächstmöglichen, ordentlichen Kündigungstermin zu zahlen gewesen wären. Der Anspruch ist mit Zugang der Kündigung zur Zahlung fällig. Dem Mitglied bleibt der Nachweis Vorbehalten, dass dem Studio tatsächlich ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Dem Studio bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens Vorbehalten.

4.6.
Die zu Beginn der Mitgliedschaft vom Mitglied zu entrichtende Verwaltungsgebühr von 10,00 Euro wird erstmals mit dem ersten Monatsbeitrag eingezogen. Nachfolgende Belastungen der sodann jährlich fälligen Verwaltungsgebühr erfolgen alle 12 Monate.

4.7.
Nach Ablauf eines Jahres, ab Beginn der Mitgliedschaft, ist das Studio zu einer Preisanpassung der Mitgliedsbeiträge berechtigt. Die Preisänderung hat das Studio dem Mitglied mindestens einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat mit einer Frist von einem Monat, ab Zugang Preisänderungsmitteilung, das Recht zur Vertragskündigung. Eine Erhöhung der gesetzlichen Mehrwertsteuer während der Vertragslaufzeit, darf dem Mitglied weiterbelastet werden, ohne dass sich hieraus für das Mitglied das Recht zur Vertragskündigung ergibt.

§ 5
Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit beträgt nach Wahl des Mitglieds 12 oder 24 Monate.
Sofern der Vertrag sich über diese Laufzeit hinaus nicht verlängern soll, hat das Mitglied die Möglichkeit, den Vertrag zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt bei einer Vertragslaufzeit von 12 oder 24 Monaten eine dreimonatige Frist auf das Ende der ursprünglich gewählten Vertragslaufzeit.

Bei Kurzzeitverträgen mit einer Laufzeit von bis zu sechs Monaten gilt eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum nächsten Monatsende. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss rechtsgültig unterzeichnet sein.

Erfolgt bei Verträgen mit einer Laufzeit von 12 oder 24 Monaten keine Kündigung, verlängern sich solche Verträge jeweils um 4 Wochen.

5.2.
Während der Vertragslaufzeit kann das Vertragsverhältnis nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Einen solchen zur Kündigung berechtigten Grund steilen u.a. dar, der Zahlungsrückstand des Mitglieds gemäß Ziffer 4.5., die Weitergabe der Clubkarte des Mitglieds an Dritte, eine Erhöhung der Preise gemäß Ziffer 4.7 und die Betriebseinstellung des Studios. Im Falle einer berechtigten fristlosen Kündigung durch das Mitglied, etwa wegen einer Preiserhöhung gem. Ziffer 4.7 oder wegen Betriebseinstellung des Studios, ist eine - auch anteilige - Rückvergütung der Verwaltungsgebühr ausgeschlossen.

5.3.
Sollte es wegen Nichtbeachtung der empfohlenen Besonnungszeiten zu Verbrennungen kommen, so berechtigt dies das Mitglied nicht zur vorzeitigen Vertragskündigung.

5.4.
Im Fall der Kündigung verpflichtet sich das Mitglied zur Rückgabe der ihm überlassenen Clubkarte.

5.5.
Sollte das Mitglied seinen Wohnort wechseln und aus dem Wohnortswechsel eine unzumutbare Entfernung von mehr als 25 km bis zum Studio entstehen, hat das Mitglied das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Der Wohnorts-wechsel ist glaubhaft zu machen, beispielsweise durch Vorlage der behördlichen Ummeldebescheinigung.

§ 6
Datenänderung

Sollten sich beim Mitglied wesentliche persönliche Daten ändern, z.B. Wohnort, Name oder Bankverbindung, so ist das Mitglied verpflichtet, das Studio darüber umgehend zu informieren.

§ 7
Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

§ 8
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile des Vertrages nicht rechtswirksam sein, so berührt dies die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. An Stelle der unwirksamen Vertragsteile vereinbaren die Parteien eine Lösung zu suchen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Stand 09/2026